

TU JOURNAL

01.2016

ELEKTROFAHRZEUGE IM STEUERRECHT

Umsatzsteuer

Sachbezug

Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Diverse Förderungsmöglichkeiten

DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG UND UMSATZSTEUER

FINANZAMTSZAHLUNGEN AB 01.04.2016

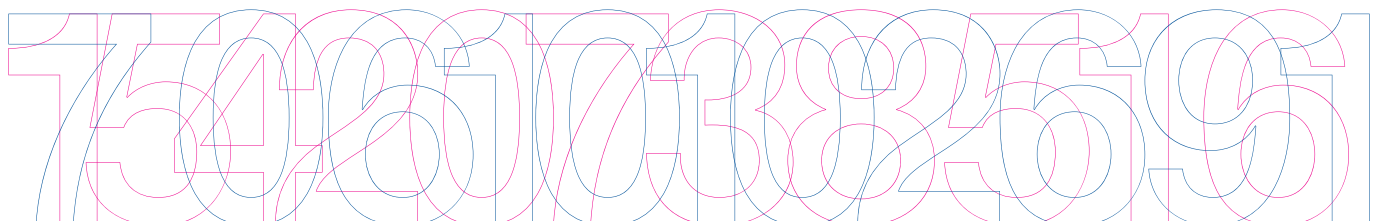
Papierlose Finanzamtszahlungen

Papierlose Buchungsmittelungen

NEUE BEITRAGSSÄTZE IN DER LOHNVERRECHNUNG

ANHEBUNG HÖCHST-BEMESSUNGSGRUNDLAGE GSVG

VERBRAUCHERPREISINDEX



ELEKTROFAHRZEUGE IM STEUERRECHT

Seit der Steuerreform 2015/16 werden Elektrofahrzeuge steuerlich begünstigt. Wir geben Ihnen daher einen Überblick, warum es aus steuerlichen Aspekten sinnvoll sein könnte, ein Elektrofahrzeug anzuschaffen.

Umsatzsteuer

Wird ein herkömmlicher PKW betrieblich angeschafft, darf die beim Kauf des PKWs verrechnete Umsatzsteuer grundsätzlich nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden (generelles Vorsteuerabzugsverbot). Dies gilt ebenfalls für die laufenden Kosten (Tanken, Reparaturen, etc.). Ausnahmen bestehen lediglich für einige PKWs, die auf der vom Finanzministerium (BMF) geführten Liste aufscheinen (abrufbar auf der Homepage unter bmf.gv.at).

Ab dem Jahr 2016 besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges für PKWs mit einem Co2-Emissionwert von 0 Gramm pro Kilometer (u.a. „reine“ Elektrofahrzeuge). Aufwendungen (Kauf, Stromkosten, etc.) dieser Fahrzeuge sind ab 2016 voll vorsteuerabzugsberechtigt, wenn der Kaufpreis EUR 40.000 nicht übersteigt. Bei einem Kaufpreis zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 ist de facto nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Liegt der Anschaffungspreis über EUR 80.000, steht der Vorsteuerabzug gänzlich nicht mehr zu (in diesem Fall besteht kein Vorteil mehr gegenüber einem herkömmlichen PKW).

Sachbezug

Grundsätzlich muss ein KFZ-Sachbezug (=geldwerter Vorteil) für Arbeitnehmer angesetzt werden, wenn diese die Möglichkeit haben, ein Firmenfahrzeug privat zu nutzen. Der Sachbezug ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Fahrzeuge mit einem Co2-Ausstoß von Null sind jedoch ab dem Jahr 2016 gänzlich vom Sachbezug befreit.

TU-TIPP:

Der Sachbezug von PKWs wird immer wieder bei GPLA-Prüfungen aufgegriffen. Für Details hinsichtlich KFZ-Sachbezug eines herkömmlichen PKWs können Sie sich

gerne an Ihrem TU-Berater wenden, dieser steht Ihnen für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Ein PKW, welcher in Österreich erstmalig zum Verkehr zugelassen wird, unterliegt der Normverbrauchsabgabe (NoVa). Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach der CO2-Emission. Elektrofahrzeuge sind daher gänzlich von der NoVa befreit.

Zusätzlich entfällt für Elektrofahrzeuge die motorbezogene Versicherungssteuer. Die Beiträge für die Autoversicherung sollten daher deutlich günstiger sein als bei herkömmlichen PKWs.

Diverse Förderungsmöglichkeiten

Neben steuerlichen Vorteilen, gibt es diverse Förderungen für die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges.

Nach aktuellen Informationen unterstützen folgende Bundesländer die Anschaffung von Elektrofahrzeugen für Privatpersonen: Salzburg, Kärnten (Befristung bis 30.06.2016), Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland. Für zusätzliche Informationen kontaktieren Sie am besten die jeweilige Landesregierung.

Für Unternehmer gibt es im Rahmen des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes ebenfalls Subventionsmöglichkeiten für Investitionen zur Anschaffung bzw. Umrüstung von alternativ betriebenen Fahrzeugen. Die Höhe der Förderung differenziert je nach Fahrzeugtyp und beträgt zwischen EUR 250 und EUR 20.000 pro Fahrzeug. Zu beachten ist hierbei, dass das Fahrzeug nicht älter als 3 Jahre sein darf und der Antrag erst nach Umsetzung des Vorhabens, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung möglich ist. Ferner können auch Elektro-Fahrräder gefördert werden. Weitere Details können auf der Homepage www.umweltfoerderung.at entnommen werden.

TU-TIPP:

Einen kostenlosen, allgemeinen Überblick über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen verschafft das Transparenzportal des BMF, abrufbar unter transparenzportal.gv.at.

DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG UND UMSATZSTEUER

Immer wieder werden Arbeitgeber – vor allem im Zuge einer Lohnpfändung – vom Gericht aufgefordert, eine sogenannte „Drittschuldnererklärung“ auszufüllen. Für die mit der Abgabe der Erklärung entstandenen Kosten wird ein Kostenersatz in Höhe von EUR 25 bzw. EUR 15 gewährt. Jahrelang wurde die Rechtsansicht vertreten, dass dieser Kostenersatz als Bruttowert zu verstehen ist und der Umsatzsteuer unterliegt.

In einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wird klargestellt, dass ein Kostenersatz für eine Drittschuldnererklärung nicht als Entgelt, sondern lediglich als Aufwandsersatz anzusehen ist. Folglich unterliegt der Kostenersatz einer Drittschuldnererklärung nicht der 20%igen Umsatzsteuer und es ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen!

FINANZAMTSZAHLUNGEN AB 01.04.2016

Mit der Steuerreform 2015/16 wurde gesetzlich verankert (§ 211 BAO), dass Zahlungen an das Finanzamt prinzipiell (sofern zumutbar) mittels Electronic-Banking zu erfolgen haben. Der Finanzminister hat die Ermächtigung, diesbezügliche Regelungen mittels einer Verordnung zu konkretisieren. Dementsprechend wurde die „FinanzOnline-Verordnung“ erneuert. Die Neuregelungen sind ab 01. April 2016 anzuwenden.

Papierlose Finanzamtszahlungen

Für die Durchführung der Zahlung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Elektronische Zahlung ohne Verwendung des Finanzamtstamms (NICHT empfohlen!)
2. Neuer Bankstandard: Es ist vorgesehen, dass Bankinstitute bis spätestens Juli 2016 eine eigene Überweisungsart für Zahlungen an das Finanzamt anbieten („Finanzamtszahlungen“), bei welcher Abgabenart, Steuernummer und Betrag automatisch übernommen werden können.

3. EPS: Die Alternative zu der „Finanzamtszahlung“ in den Onlinesystemen der Banken stellt die „eps-Überweisung“ in Finanz-Online dar. Es wird jedoch unerlässlich sein, die Zahlung vorher im Finanz-Online zu melden.
4. Händische Überweisung mit Zahlschein und Widmung (in Finanz-Online) durch den Steuerberater. Eine eigene Widmung ist unbedingt erforderlich, denn selbst wenn ein Zahlschein vom Finanzamt angefordert und damit überwiesen wird, kann die Zahlung beim Finanzamt nicht ordnungsgemäß zugeordnet werden.

Es ist erforderlich zumindest die Steuernummer bei jeder Überweisung anzugeben. Ist diese noch nicht bekannt bzw. notwendig, so muss eine „fiktive“ Steuernummer angegeben werden. Jedes Finanzamt hat seine eigene „fiktive“ Steuernummer, welche auf der Homepage des BMF ersichtlich ist. z.B. Finanzamt f. Gebühren, Verkehrsteuern u. Glücksspiel hat die fiktive Steuernummer 10-999/9102.

Papierlose Buchungsmittelungen

Ab dem 01. April 2016 wird es im Zuge der vierteljährlichen Vorauszahlungen (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer) sowie Buchungsmittelungen keine Zahlscheine mehr geben. Finanz-Online Teilnehmer, die der elektronischen Zustellung zugestimmt haben, werden auch die Benachrichtigungen über die Vorauszahlungen sowie die Buchungsmittelungen nur mehr elektronisch (in die Databox) zugestellt erhalten. Bei einer aufrechten Zustellvollmacht ist der Zustellempfänger der Wirtschaftstreuhand.

TU-TIPP:

Wenn Sie keine Möglichkeit zur Nutzung eines Electronic-Bankings haben, kann dies dem Finanzamt mittels eines formlosen Antrages mitgeteilt werden. In diesem Fall erhalten Sie weiterhin Zahlscheine mit der Post. Wenden Sie sich an Ihrem TU-Berater, dieser erledigt für Sie gerne die entsprechende Mitteilung an das Finanzamt. Vergessen Sie als Finanz-Online Benutzer zudem nicht, Ihre Databox regelmäßig auf Posteingänge zu überprüfen. Die Zustellung und die damit verbundenen Fristen beginnen nicht mit dem Lesen, sondern mit der

Zustellung in die Databox, zu laufen. Wenn Sie nicht Ihren Steuerberater als Zustellbevollmächtigten angegeben haben und Ihren Account zudem nicht regelmäßig benutzen, empfehlen wir, dass Sie explizit in den Grundeinstellungen beantragen, dass die Zustellung per Post zu erfolgen hat.

NEUE BEITRAGSSÄTZE IN DER LOHNVERRECHNUNG

Für Arbeitnehmer und Angestellte haben bislang unterschiedliche Krankenversicherungsbeiträge gegolten. Ab dem 01.01.2016 beträgt der Anteil der Krankenversicherung einheitlich 3,87 %.

Für Lehrverhältnisse, die nach dem 01.01.2016 beginnen, wurde ein eigener Beitragssatz für Lehrlinge eingeführt, welcher anteilig von Lehrling sowie Dienstgeber zu tragen ist (Lehrling: 1,67 %, Dienstgeber: 1,68%). Ebenso sind für Lehrverhältnisse, die ab 2016 beginnen, während der gesamten Lehrzeit Arbeitslosenversicherungsbeträge zu bezahlen (Lehrling: bis zu 1,2 % abhängig von der Entschädigung, Arbeitgeber: 1,2 %).

ANHEBUNG HÖCHST- BEMESSUNGSGRUNDLAGE GSVG

Die Höchst-Beitragsgrundlage für Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter beträgt im Jahr 2016 monatlich EUR 5.670 (entspricht jährlich EUR 68.040).

Es muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass auch Gewinnausschüttungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der GSVG miteinbezogen werden.

TU-TIPP:

Wir empfehlen Ihnen daher als Gesellschafter-Geschäftsführer – sollten keine wirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen – ein Geschäftsführerentgelt von zumindest in Höhe der Höchst-Beitragsgrundlage zu beziehen, sodass Sie sich über allfällige Gewinnausschüttungen keine Gedanken mehr machen müssen. Wenden Sie sich bezüglich einer Berechnung Ihres optimalen Geschäftsführergehaltes am besten an Ihren TU-Berater.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jahresdurchschnitt	2014	109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Jänner	2016	110,5	121,0	133,7	140,7	184,0	286,0	502,0

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13
für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litteradruck / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.